

Regelung zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit in der Gartenanlage "Am Dreiflügelweg" Naunhof e.V.

1. Allgemeine Verhaltenspflicht

- 1.1. In der Gartenanlage und den dazugehörigen Verkehrsflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 1.2. Die Sicherstellung des Zusammenlebens, der gärtnerischen Betätigung, des Freizeit- und Erholungswertes sowie der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erfordert die generelle gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme zwischen den einzelnen Pächtern sowie deren Besuchern.

2. Straßenverkehr

- 2.1. Innerhalb der gesamten Gartenanlage gilt für Fahren mit Krad, PKW/LKW das Schrittempo (max. 10 km/Std.), so dass Unfälle aller Art (Fahrräder, Fußgänger) ausgeschlossen werden.
- 2.2. Zur Reduzierung der Belastung durch Fahrverkehr sind die kürzesten Zu- und Abfahrtswege zum Gartengrundstück zu nutzen. Komplette Durchfahrten durch die Gartenanlage zum Erreichen des Pachtgrundstücks auf der jeweils anderen Seite der Gartenanlage sind nicht erlaubt.
- 2.3. Kraftfahrzeuge dürfen nicht in den inneren Wegen der Anlage abgestellt werden (Kurzhalt nur zum Be- und Entladen).
- 2.4. Abgestellte Fahrzeuge an den äußeren Wegbereichen müssen eine ungehinderte Vorbeifahrt anderer gewährleisten.
- 2.5. Pächter, die nicht als Kleingärtner eingestuft sind, können auf ihrem Pachtgrundstück parken.
- 2.6. In eingestuftem Kleingärten dürfen keine Kraftfahrzeuge eingefahren und abgestellt werden.
- 2.7. Fahrzeugwäsche (schanponieren) ist untersagt.

3. Ruhe und Ordnung

Während des Aufenthaltes in der Gartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden bzw. wie nachfolgend geregelt einzuschränken oder zu unterlassen.

- 3.1. **Haus- und Gartenarbeiten (Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Häckslern, Bohrgeräten, Sägen, Hämmern, Teppichklopfen usw.), die geeignet sind die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:**

Montag - Freitag	9:00 - 13:00 und 15:00 - 19:00 Uhr
Samstags	9:00 - 13:00 und 15:00 - 18:00 Uhr
Sonntags	9:00 - 12:00 Uhr (nur elektr. Rasenmäher, Heckenscheren)

Täglich ist werktags von 13:00 - 15:00 Uhr absolute Ruhezeit. An Sonntagen ist ab 12:00 Uhr der ganze Nachmittag, an Feiertagen der ganze Tag absolute Ruhezeit.

- 3.2. Motorbetriebene Brunnen- und Hauswasserversorgungsanlagen sind mit Lärmschutz zu versehen, einzuhausen und nur so zu betreiben, dass für den Nachbarn keine unzumutbare Geräuschbelästigung eintritt.
- 3.3. Die Lautstärke von Rundfunk- und Fernsehgeräten, sonstigen Tonträgern und der Kommunikation ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für Autoradios sowie für das Spielen von Musikinstrumenten, Autohupen innerhalb der Anlage ist zu unterlassen
Bei Gartenfesten ist nachbargerechtes Verhalten, aber auch Einsicht erwünscht. Die Lautstärke der Musik und der Unterhaltungen sind ab 24:00 Uhr, spätestens aber ab 1:00 Uhr deutlich zu dämpfen.

Seite 2

- 3.4. Sportliche Betätigung im Garten mit rhythmisch wiederkehrenden Lautgeräuschen (Tischtennis, Basketball usw.) ist auf 60 Minuten am Tag zu begrenzen.
- 3.5. Gebrauch von Schußwaffen jeglicher Art ist streng verboten.
- 3.6. Offene Feuer und Lagerfeuer sind so durchzuführen, dass keine Brandgefährdung sowie keine Belästigungen durch Funkenflug und Rauch eintreten können. Ab ausgerufenen Waldbrandstufe 1 sind offene Feuer und Lagerfeuer generell untersagt.

4. Tierhaltung

- 4.1. Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere (z.B. Hunde, Katzen oder Vögel) mitgebracht, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird.
- 4.2. Beim Mitbringen von Hunden hat der Pächter zu sichern, dass
 - das Gartengrundstück so eingefriedet ist, dass das Tier das Areal nicht eigenständig verlassen kann und Dritte ungehindert passieren können.
 - das Tier nicht unbeaufsichtigt und frei in der Gartenanlage herumläuft. Hunde sind außerhalb des eigenen Pachtgartens grundsätzlich an der Leine zu führen. Eine Befreiung ist nur dann zulässig, wenn der Hund auf die Kommandos des Begleiters sofort reagiert und dadurch Belästigungen oder Gefährdungen Dritter ausgeschlossen werden.
 - der Hund seine Notdurft nicht auf den Wegen/Grünflächen der Gartenanlage verrichtet. Dennoch hier abgelagerter Hundekot ist vom Begleiter unverzüglich zu beseitigen.
- 4.3. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

5. Zäune, Hecken, Hochbäume

- 5.1. Jeder Pächter ist für seinen Pachtgarten, seine Bewirtschaftung, Betreibung, zweckentsprechende Nutzung und Pflege eigenverantwortlich. Er hat zugleich dafür Sorge zu tragen, dass die Einfriedung (Zaun, Hecke) und angrenzende Wege/Grünflächen periodisch in einem ordentlichen, dem Allgemeinwohl dienenden Zustand erhalten werden. Dies gilt auch für die Pachtgrundstücke am Bahndamm zur Gewährleistung einer ungehinderten Begehbarkeit.
- 5.2. Für die Pflege der Zäune sowie Schnitt der Zaun-Hecken ist der Pächter zuständig, der die Errichtung/Anpflanzung durchgeführt hat.
- 5.3. Zaun-Hecken sind auf der Wegseite bis zur Zaungrenze zurückzuschneiden, um eine Verengung der Wege und evtl. Schäden durch herausragende Hecken zu verhindern.
- 5.4. Jeder Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass Hochbäume, die den Hauptaufenthaltsbereich des Nachbarn (Terrasse/Freisitz) unverhältnismäßig stark beschatten, so zurückgeschnitten werden, dass eine langwährende Besonnung eintreten kann.
- 5.5. Die Ablagerung von Grünverschnitt sowie von Müll und Abfällen außerhalb der eigenen Pachtparzelle ist untersagt. Das gilt auch für die Entsorgung auf wilden "Müllhalden" rund um den Gartenverein.
- 5.6. An jedem Gartentor ist die Parzellenummer gut sichtbar anzubringen.

Beschluss des Vorstands Nr. 03/98 vom 10.6.98

Leipzig/Naunhof, den 10.6.98

Der Vorstand